

Philosophischer Sprechsaal.

Das Kausalitätsgesetz und sein Verhältnis zum Kontradiktionsprinzip.

Von Dr. Heinrich Straubinger in Freiburg i. Br.

In seinen beiden Schriften: *Grundlegung der Erkenntnistheorie* und *Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*,¹⁾ erneuert Caspar Nink seinen Versuch, das Kausalitätsgesetz vom Kontradiktionsprinzip abzuleiten. Das Verfahren deckt sich der Sache nach mit dem von Franz Sladeczek²⁾ und wurde bereits mehrfach einer ablehnenden Kritik unterzogen.³⁾ Der neue Versuch Ninks bietet gegenüber dem früheren nichts wesentlich Neues, gleichwohl dürfte eine erneute Prüfung angezeigt sein, um den einen oder anderen Gesichtspunkt noch deutlicher in die Erscheinung treten zu lassen.

N. formuliert das Kontradiktionsprinzip folgendermaßen: Sein kann in dem Sinne, in dem es Sein ist, nicht Nichtsein sein; oder: das, was ist, kann in dem Sinne, in dem es ist, nicht nicht sein.⁴⁾ Mit Recht betont er den Absolutheitscharakter der Unvereinbarkeit von Sein und Nichtsein. Diese hat eben ihren Grund darin, daß das Sein seinem innersten Wesen nach, wesenhaft und wesensmäßig Sein ist. Daher kann oder vielmehr muß gesagt werden: das Sein ist durch sich selbst oder durch seine Wesenheit schlechthin unvereinbar mit dem Nichtsein. Man muß sich aber ja hüten, in das durch mehr hineinzulegen, als nach dem Gesagten darin enthalten ist. Es besagt nur, daß das Sein unmittelbar als solches unvereinbar ist mit dem Nichtsein; es braucht nichts zum Sein hinzuzukommen, das erst seine Unvereinbarkeit mit dem Nichtsein bewirkte. Das durch hat rein formale Bedeutung.

N. drückt den Gedanken auch so aus: Sein kann nur durch Sein das, was es ist, nicht nicht sein.⁵⁾ Damit beginnt die Zweideutigkeit, die sich

¹⁾ Beide Frankfurt a. M. 1930.

²⁾ *Scholastik* 2 (1927) 1 ff. Vgl. dazu *Philos. Jahrb.* 43 (1930) 8 ff.

³⁾ Joseph Geyser, *Das Prinzip vom zureichenden Grunde* 57 ff. — Lorenz Fuetscher, *Die ersten Seins- und Denkprinzipien* 1930, S. 38 ff.

⁴⁾ S. 35 bezw. 37.

⁵⁾ S. 51 bezw. 41.

durch N.s Beweisführung hindurchzieht. Das zeigt sich sofort, wenn er bald darauf schreibt: Sein kann nur durch Sein (nicht etwa: durch sein Sein) nicht Nichtsein sein.¹⁾ Tatsächlich ist jedes Sein durch sein Sein schlechthin unvereinbar mit dem Nichtsein, auch das Kontingente; denn auch das kontingente Sein ist, wie ja N. selbst betont, wahrhaft und wesentlich Sein. Das Kontingente existiert zwar nicht durch sich selbst und könnte auch nicht sein. Aber wenn es existiert, kann es nicht zugleich nicht sein, und zwar ist diese Unmöglichkeit eine absolute. Der Grund dafür liegt nicht in dem, durch das es existiert, sondern in ihm selbst, näherhin in seinem Dasein, das eben auch wahrhaft und wesentlich Dasein ist. Dasselbe gilt auch vom Sosein. Das grüne Blatt ist nicht durch sich selbst grün und könnte auch nicht grün sein; aber wenn es grün ist, dann gehört das Grün ihm, es ist sein Grün, und das Blatt ist durch dieses sein Grün schlechthin unvereinbar mit dem Nichtgrün.

Das durch hat also bald formale, bald dynamische Bedeutung. Dasselbe ist der Fall beim Grund und beim Determinieren. Bei einer weißen Wand ist die weiße Farbe der Formalgrund, der Tüncher der dynamische Grund für ihr Weiß-sein; das Weiß determiniert die Wand zum Weiß-sein durch sein Dasein, der Tüncher durch sein Wirken. Formalgrund und dynamischer Grund sind demnach wesentlich voneinander verschieden, genau so wie Dasein und Wirken. Mit der Notwendigkeit des Formalgrundes ist daher nicht auch die Notwendigkeit des dynamischen Grundes gegeben, etwa deswegen, weil beide Grund sind. Das anzunehmen wäre ebenso verkehrt, wie wenn ich aus der Tatsache, daß die Hunde bellen, schließen wollte, daß auch die Katzen bellen, weil beide Haustiere sind.

Der Unterschied zwischen Formalgrund und dynamischem Grund muß natürlich auch beim Gesetz des zureichenden Grundes beachtet werden. Nimmt man Grund als Formalgrund, dann fällt es sachlich mit dem Kontradiktionsprinzip zusammen oder hängt wenigstens innerlich mit ihm zusammen; jedenfalls stehen und fallen beide miteinander. Das ist aber nicht der Fall, wenn man Grund dynamisch faßt. Denn auch ein dynamisch grundloses Sein ist immer noch wahrhaft und wesentlich Sein und daher schlechthin unvereinbar mit Nichtsein. Wäre die weiße Wand weiß ohne ihren Formalgrund, das Weiß, dann wäre sie weiß ohne Weiß, was dem Kontradiktionsprinzip widerspricht. Wäre sie dagegen weiß ohne den Tüncher, dann wäre sie wirklich weiß und könnte nicht zugleich nicht-weiß sein, weil Weiß auch ohne den Tüncher wahrhaft und wesentlich Weiß ist; sie würde also dem Kontradiktionsprinzip vollkommen gerecht werden. Das Prinzip des zureichenden dynamischen Grundes steht demnach selbständig neben dem Kontradiktionsprinzip; es hat seine Geltung nicht von diesem zu Lehen und kann daher auch nicht von ihm abgeleitet werden.

¹⁾ S. 53 bzw. 42.

Damit ist die Frage bezüglich des Kausalitätsgesetzes und seines Verhältnisses zum Kontradiktionsprinzip bereits entschieden, denn es ist ja nur das Prinzip des zureichenden dynamischen Grundes in seiner Anwendung auf das kontingente Sein. Die Beweise, die N. für seine Theorie vorbringt, können also nicht stichhaltig sein und sind es in der Tat auch nicht. Er geht davon aus, daß das Kontingente, auch wenn es existiert, aus sich indifferent ist gegen seine Existenz. „Andererseits kann das kontingenterweise existierende Sein, wenn es existiert, in sich nicht nicht existieren. Diese Notwendigkeit aber ist durch das kontingente Sein selbst (kraft seines Wesens) nicht gegeben. Sie besteht jedoch. Also muß das kontingenterweise existierende Sein durch ein anderes dazu bestimmt sein, daß es existiert.“¹⁾ Weiter heißt es dann: „Wenn das kontingenterweise existierende Sein seine Existenz aus sich (durch sich, kraft seines Wesens) hätte, dann wäre es aus sich (zur Existenz bestimmt, d. i. aus sich) mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz unvereinbar. Aus sich aber ist es, auch wenn es existiert, indifferent gegen seine Existenz. Es muß also außer dem kontingenterweise existierenden Sein etwas da sein, wodurch das kontingenter Weise existierende Sein seine Existenz, (d. i. die Unvereinbarkeit mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz) hat. Denn sonst bestände die Existenz (d. i. die Unmöglichkeit der gleichzeitigen Nichtexistenz) des kontingenter Weise existierenden Seins überhaupt nicht.“²⁾ Dazu ist zunächst zu sagen, daß Existenz und Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz nicht dasselbe sind. Aus dem Beweis würde nur folgen, daß die Unvereinbarkeit des kontingenterweise existierenden Seins mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz bzw. die Notwendigkeit, daß es nicht nicht-existiert, eine äußere Ursache verlangt. Das wird aber N. schwerlich beweisen wollen, und wenn er es wollte, würde er auch dieses Ziel nicht erreichen. Er übersieht nämlich den eigentümlichen Doppelcharakter der fraglichen Notwendigkeit. Sie ist eine absolute, sofern das Kontingente, wenn es existiert, nicht zugleich nicht-existieren kann. Sie ist aber eine bedingte, da sie nur physisch wirklich ist, wenn das Kontingente existiert. N. faßt sie in der ersten Formulierung seines Beweises das eine Mal als formal-absolute, das andere Mal als real-bedingte. Das ist logisch nicht zulässig. Für das Kontradiktionsprinzip kommt sie nur als formal-absolute in Betracht und hat als solche ihren Grund weder in der Wesenheit noch in der Ursache des Kontingenten, sondern in seinem Dasein. Das Kontradiktionsprinzip fragt nicht danach, ob etwas existiert oder nicht, erst recht nicht, wie und unter welchen Bedingungen es zum Dasein gelangt, sondern sagt nur: wenn etwas existiert, dann kann es nicht zugleich nicht-existieren, weil Dasein wesenhaft Dasein ist.

Derselbe Mangel liegt vor, wenn N. in der zweiten Formulierung Un-

¹⁾ S. 56 bzw. 46.

²⁾ Ebenda.

vereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz und Indifferenz gegenüber der Existenz einander gegenüberstellt. Es ist zu unterscheiden zwischen der Unvereinbarkeit mit der Nichtexistenz überhaupt und der Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz. Jene besagt, daß etwas nicht nicht-existieren kann, also existieren muß, und gilt von dem absoluten Sein, das kraft seiner Wesenheit existiert. Die Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz besagt, daß etwas nicht zugleich existieren und nicht-existieren kann, und kommt jedem Ding zu, mag es bedingt oder kontingent sein, mag es kraft seiner Wesenheit oder kraft einer Ursache existieren. Ebenso ist auch zu unterscheiden zwischen Indifferenz gegenüber der Existenz überhaupt und Indifferenz gegenüber der gleichzeitigen Existenz. Jene besagt, daß etwas existieren oder nicht existieren kann, und kommt nur dem kontingenten Sein zu. Diese würde besagen, daß etwas gleichzeitig existieren und nicht existieren könnte, was für das absolute und kontingente Sein gleich unmöglich ist. Den Gegensatz zur Indifferenz gegenüber der Existenz (überhaupt) bildet nicht die Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz, wie N. annimmt, sondern die Unvereinbarkeit mit der Nichtexistenz überhaupt. Das absolute Sein ist unvereinbar mit der Nichtexistenz überhaupt oder nicht indifferent gegenüber der Existenz und auch unvereinbar mit der gleichzeitigen Nichtexistenz, jenes kraft seiner Wesenheit, dieses kraft seines Daseins. Zwar fallen bei ihm Dasein und Wesen und demnach auch die beiden Arten der Unvereinbarkeit mit der Nichtexistenz sachlich zusammen, aber begrifflich sind sie zu unterscheiden. Das kontingente Sein ist hinsichtlich seiner Wesenheit nicht unvereinbar mit der Nichtexistenz überhaupt, indifferent gegenüber der Existenz. Dagegen ist es unvereinbar mit der gleichzeitigen Nichtexistenz, allerdings nicht kraft seiner Wesenheit, aber auch nicht kraft seiner Ursache, sondern kraft seines Daseins.

Die Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz kommt also jedem Ding zu, das existiert, mag es kraft seiner Wesenheit oder kraft einer Ursache existieren. Sie ist demnach unabhängig davon, worauf sein Dasein dynamisch beruht, und hat ihren Formalgrund in dem Dasein selbst. Es ist daher eine Vermengung des dynamischen und formalen Gesichtspunktes, wenn N. schreibt: „Wenn das kontingenterweise existierende Sein seine Existenz aus sich hätte, dann wäre es aus sich mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz unvereinbar.“ Unvereinbar mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz wäre es schon auf Grund seines Daseins, während es kraft seines Wesens auch unvereinbar wäre mit der Nichtexistenz überhaupt, d. h. nicht indifferent gegen die Existenz. Nun ist es tatsächlich hinsichtlich seines Wesens indifferent gegenüber der Existenz, d. h. nicht unvereinbar mit der Nichtexistenz. Daraus folgt zunächst nur, daß es nicht aus sich selbst existiert. Erst daraus in Verbindung mit dem Grundsatz, daß es durch etwas existieren muß, folgt dann, daß es durch ein anderes existiert, daß es eine Ursache haben muß. Das Kausalitätsgesetz ist also

nicht vom Kontradiktionsprinzip, sondern von dem Gesetz des zureichenden (dynamischen) Grundes abgeleitet.

Nicht besser steht es mit dem zweiten Beweise, den N. für seine These vorführt, schon deswegen nicht, weil es im Grunde derselbe ist. Er schreibt¹⁾: „Das kontingenterweise existierende Sein ist, wenn es existiert, in sich unvereinbar mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz. Es muß also durch etwas mit seiner gleichzeitigen Nichtexistenz unvereinbar sein.“ Dagegen wird niemand etwas einwenden. Dann heißt es weiter: „Das kontingenterweise existierende Sein ist aber durch sich selbst, auch wenn es existiert, indifferent gegen seine gleichzeitige Existenz.“ Das kann sinnvoll nur heißen, daß das Kontingente, wenn es existiert, an sich oder hinsichtlich seiner Wesenheit auch nicht existieren könnte, woraus sich ergibt, daß der Grund für seine Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz nicht in seiner Wesenheit liegt. Auch dagegen wird niemand etwas einwenden. Nur folgt daraus nicht, wie N. will, daß die Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz oder gar die Existenz selbst — beides ist nicht dasselbe — einen äußeren Grund verlange. Die Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz hat ihren Grund in der Existenz selbst, die eben wesenhaft Existenz und daher schlechtbin unverträglich ist mit der Nichtexistenz. So weit und nur so weit führt das Kontradiktionsprinzip. Erst wenn man weiter geht, wenn man, überzeugt, daß auch die Existenz einen Grund haben muß, nach diesem fragt, lautet die Antwort: entweder durch sich selbst oder durch ein anderes, oder vielmehr, da es sich um das Kontingente handelt: nicht durch sich selbst, also durch ein anderes, durch eine Ursache. Die Ursache ist dann für die Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nichtexistenz der entfernte dynamische, die Existenz der nächste formale Grund. Aber nur dieser, nicht jener, wird durch das Kontradiktionsprinzip gefordert und wäre auch vorhanden, wenn jener nicht wäre, vorausgesetzt natürlich, daß Kontingentes ohne Ursache existieren könnte. Daß dies nicht der Fall ist, daß es vielmehr zu seiner Existenz eine Ursache verlangt, kann demnach nicht vom Kontradiktionsprinzip abgeleitet werden.

¹⁾ S. 58 bzw. 48.